

Begründung
der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Durchführung der
Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagen-
technik bei Gebäuden
(Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV - ZVEnEV)

1. Allgemeines

Durch die aufgrund von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), erlassene Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) werden die bisher nebeneinander bestehenden Vorschriften der im Wesentlichen die wärmetechnischen Eigenschaften des Gebäudes betreffenden Wärmeschutzverordnung und der die Anforderungen an die Beschaffenheit der Heizungsanlage enthaltenden Heizungsanlagen-Verordnung in einer einheitlichen Verordnung zusammengefasst – bei gleichzeitiger weiterer Erhöhung des Mindestanforderungsniveaus. Die EnEV tritt am 01.02.2002 in Kraft.

Der Vollzug der EnEV obliegt den Ländern. Sie werden durch § 7 Abs. 2 und 4 EnEG zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur näheren Ausgestaltung dieser Überwachung ermächtigt. Dabei ist der Begriff der Überwachung weit auszulegen: § 7 EnEG, der mit „Überwachung“ überschrieben ist, weist in seinem Absatz 1 ganz allgemein den zuständigen Behörden (der Länder) die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß die in der EnEV festgesetzten Anforderungen erfüllt werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang überwacht wird. Diese (der umfassenden bauaufsichtlichen Aufgabenzuweisung in Art. 60 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung [BayBO] entsprechende) Regelung erstreckt sich mithin sowohl auf die (präventive) „Genehmigungsphase“ als auch auf

die (repressive) „Nachkontrollphase“. Entsprechend weit reichen die Verordnungsermächtigungen in § 7 Abs. 2 und 4 EnEG. Die vorliegende Verordnung schöpft diese Ermächtigungen weitgehend auch mit dem Ziel aus, eine Entlastung der Vollzugsbehörden zu erreichen.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 EnEG ermächtigt die Länder, die Überwachung der in der EnEV festgesetzten Anforderungen ganz oder teilweise auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen. Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 EnEG können ferner durch Rechtsverordnung die Art und das Verfahren der Überwachung geregelt, des weiteren Anzeige- und Nachweispflichten vorgeschrieben werden. Dabei können die Länder entscheiden, ob die sachverständigen Stellen, Fachvereinigungen und Personen als Beliehene tätig werden und somit hoheitliche Prüfungsaufgaben wahrnehmen oder aber eine materielle Aufgabenprivatisierung erfolgen soll. Ein Schwerpunkt der vorliegenden Verordnung liegt dabei in einer Einführung der letzteren Variante – unter Anlehnung an das Privatisierungsmodell der BayBO – auch in den Bereich der Überwachung von Energieeinsparvorschriften.

Eine Regelung der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der EnEV innerhalb der – vornehmlich Zuständigkeitsfragen regelnden – Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 02.01.2000 (GVBl S. 2, BayRS 752–2–W) ist aus rechtssystematischer Sicht abzulehnen: Zum einen handelt es sich bei den Regelungsgegenständen der vorliegend beabsichtigten Verordnung nicht nur um reine Zuständigkeitsfragen, sondern über weite Strecken auch um die materielle Ausgestaltung des Vollzugs. Zum anderen soll aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit - insbesondere auch für den Bürger - vermieden werden, einzelne Bereiche des Vollzugs der EnEV in verschiedenen Verordnungen zu regeln.

In der vorliegenden eigenständigen und einheitlichen Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung werden daher alle Regelungen zum Vollzug der EnEV zusammengefaßt.

2. Wesentlicher Inhalt

Die Verordnung bestimmt die für die Durchführung der EnEV zuständigen Landesbehörden. Zugleich macht sie von der Ermächtigung des § 7 Abs. 2 Satz 1 EnEG Gebrauch, indem bestimmte Überwachungsaufgaben auf geeignete Stellen und Sachverständige übertragen werden.

In einigen im einzelnen näher bestimmten Fällen soll die Einhaltung von Anforderungen nach der EnEV vom Bezirkskaminkehrermeister im Zuge der Feuerstättenschau überprüft werden, in anderen Bereichen durch das Erfordernis einer Unternehmerklärung sichergestellt werden. Die Verordnung sieht aber auch in Anlehnung an das Modell des verantwortlichen Sachverständigen gemäß Art. 69 Abs. 4 BayBO die Einschaltung *privater* Sachverständiger vor, welche die Einhaltung bestimmter Anforderungen der EnEV bescheinigen und damit behördliche Prüfaufgaben entfallen bzw. gar nicht erst entstehen lassen. Bei den Sachverständigen handelt es sich nicht um Beliehene, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur zuständigen Behörde stehen, sondern um Personen, die allein in einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis zu ihrem (privaten) Auftraggeber stehen.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In *Satz 1* wird die allgemeine Zuständigkeit für die Durchführung der EnEV – wie dies auch schon für den Vollzug der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagen-Verordnung der Fall war – auf die unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen, soweit in der ZVEnEV nichts anderes bestimmt ist.

Satz 2 trifft eine spezielle Regelung für Bauvorhaben öffentlicher Bauherrn im Sinn des Art. 86 BayBO. Für diese Bauvorhaben ist charakteri-

stisch, daß – aufgrund der fachlichen Qualifikation der vom Bauherrn eingeschalteten Baudienststelle – Planung und Ausführung der Vorhaben weitestgehend, namentlich in bautechnischer Hinsicht, in eigener Verantwortung des Bauherrn erfolgen (vgl. auch das eingeschränkte Prüfprogramm in Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Verantwortlichkeit der Baudienststelle nach Art. 86 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Das eingeschränkte Prüfprogramm im Zustimmungsverfahren sieht in Art. 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO vor, daß neben den in Nrn. 1 und 2 genannten bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften andere öffentlich-rechtliche Anforderungen geprüft werden, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Dabei ist im Zustimmungsverfahren auch über Abweichungen von diesen Vorschriften zu entscheiden (Satz 3). Da auch die Zustimmung eine bauaufsichtliche Gestattung nach § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 ZVEnEV darstellt, würde auf diese Weise in Einzelfällen das Prüfprogramm im Zustimmungsverfahren auf Anforderungen der EnEV und damit auf bautechnische Anforderungen erweitert, die typischerweise in die Eigenverantwortung des öffentlichen Bauherrn fallen sollen. Ein solches systemwidriges Ergebnis wird dadurch vermieden, daß nach § 1 Satz 2 zwar einerseits Art. 86 BayBO unberührt bleibt, andererseits aber die Anwendung der „prüfprogrammerweiternden“ Regelungen in dessen Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 ausgeschlossen wird.

Zu § 2

Im Hinblick auf die berührten technischen Fragen erfordert der Vollzug der Energieeinsparverordnung die Einschaltung geeigneter Sachverständiger, deren grundsätzliche Rechtsstellung in § 2 geregelt wird.

In Anlehnung an das Modell des verantwortlichen Sachverständigen der BayBO bestimmt *Abs. 1 Satz 3*, daß die hoheitliche Prüfung der Einhaltung von Anforderungen nach der EnEV in den in der ZVenEV bestimmten Fällen durch die Bescheinigung eines Sachverständigen ersetzt wird, und zwar auch, soweit es sich um die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach den §§ 16 und 17 EnEV handelt. Mit der Vorlage der Sachverständigenbescheinigung gelten dann die betreffenden Anforderungen der EnEV in entsprechender Anwendung des Art. 69 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBO als eingehalten (sog. materielle Legalitätsfiktion).

Im Hinblick auf diesen Verzicht auf hoheitliche Prüfungen in bestimmten Bereichen muß eine ausreichende Qualifikation der beauftragten Sachverständigen sicher gestellt sein. Dabei wird davon ausgegangen, daß jedenfalls eine für eine effektive Umsetzung der EnEV in dem für die Sachverständigen vorgesehenen Tätigkeitsbereich (vgl. namentlich § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1) ausreichende Anzahl sachverständiger Personen, die zugleich über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der bisher von der Wärmeschutzverordnung erfassten Anforderungen an die bauliche Hülle von Gebäuden als auch über solche hinsichtlich der bisher von der Heizungsanlagen-Verordnung erfassten anlagentechnischen Komponenten verfügen, gegenwärtig und auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung steht.

Die Verordnung knüpft daher (in § 2 Absatz 1 Satz 1) die Sachverständigeneigenschaft jeweils dem Grunde nach an jeweils durch dreijährige zusammenhängende Berufserfahrung erworbene Kenntnisse und Erfahrungen in einem der beiden beschriebenen, bisher getrennten und nunmehr durch die EnEV zusammengeführten Anforderungsbereiche. Dabei kann grundsätzlich die gebotene Qualifikation hinsichtlich der Gebäudehülle bei den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angesprochenen (uneingeschränkt bauvorlage- und daher bereits bisher hinsichtlich des bautechnischen Nachweises für den Wärmeschutz nachweisberechtigten [Art. 68 Abs. 2 Nr. 1,

Abs. 7 Satz 1 BayBO, § 15 Bauvorlagenverordnung]) Architekten und den die Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure erfüllenden Angehörigen der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 BayBO, Art. 20 Abs. 2 BayIKaBauG) angenommen werden (Nr. 1). Dadurch, daß hinsichtlich der im Bauwesen tätigen Ingenieure nicht auf die Bauvorlageberechtigung abgestellt wird, wird auch Prüfindingenieuren nach der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfverordnung – BauPrüfV), die bereits in der Vergangenheit – bis zur generellen Abschaffung der Prüfung des Wärmeschutzes durch die Bauordnungsnovelle 1998 (vgl. Art. 72 Abs. 1 Satz 2 BayBO) – die Nachweise (auch) nach der Wärmeschutzverordnung überprüft haben, der Zugang zu dieser Sachverständigentätigkeit eröffnet. Art. 4 Abs. 2 BayIKaBauG, auf den Satz 1 Bezug nimmt, definiert als „im Bauwesen tätige Ingenieure“ unter anderem die Bauphysiker (thermische Bauphysik) und die Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik-Ingenieure. Damit wird ein weiterer Personenkreis mit Spezialkenntnissen hinsichtlich der energetischen Bewertung der Gebäude, vor allem aber auch solche Personen mit anlagentechnisch orientierten Erfahrungen und Kenntnissen, erfasst.

Ob die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 angesprochenen Qualifikationserfordernisse erfüllt sind, ist für den Auftraggeber – etwa den Bauherrn – nicht ohne Weiteres erkennbar. Deshalb bedarf es – angelehnt an das in Art. 68 Abs. 7 Sätze 2 und 3 BayBO enthaltene Vorbild – einer Eintragung in eine von der jeweiligen berufsständischen Kammer geführte Liste. Nachzuweisen ist dabei lediglich die fachbezogene Berufserfahrung; eine weitere Prüfung der fachlichen Kenntnisse erfolgt bei der Eintragung nicht.

Wegen dieser Anknüpfung an die personale Qualifikation des Sachverständigen bedarf es zunächst keiner weiteren Regelung für die Einschaltung sachverständiger Stellen und Fachvereinigungen, da diesen das hier

geregelte Betätigungsfeld immer dann zugänglich ist, wenn sie über Mitarbeiter verfügen, die über die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 beschriebene Qualifikation verfügen. Auch einer die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gesondert in den Blick nehmenden Regelung bedarf es nicht, weil davon ausgegangen werden kann, daß der insoweit in Betracht kommende Personenkreis bereits durch Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 in dem sachlich gebotenen Umfang erfaßt ist.

Die von der EnEV gewollte Zusammenführung und Integration der auf die bauliche Hülle des Gebäudes einerseits, die anlagentechnischen Komponenten andererseits bezogenen Anforderungen kann einmal dann geleistet werden, wenn der Sachverständige über für den konkreten Einzelfall ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse auf beiden Fachgebieten verfügt. Fehlt es daran, bedarf es der Einschaltung eines (weiteren) Sachverständigen (vgl. auch die Regelung des Verhältnisses zwischen dem verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit und dem verantwortlichen Sachverständigen für Erd- und Grundbau in § 10 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau - SVBau). Dies ist Sache des Auftraggebers – etwa des Bauherrn –, den der zunächst beauftragte Sachverständige nach *Absatz 1 Satz 3* entsprechend zu unterrichten hat; die Regelung lehnt sich an Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayBO an.

Absatz 2 stellt klar, daß Sachverständige nur als „zweites Augenpaar“ und nicht „in eigener Sache“ tätig werden dürfen. Er übernimmt daher die Befangenheitsregelung des § 4 Abs. 2 SVBau .

Zu § 3

Durch § 3 *Abs. 1* soll die Überwachung der fristgemäßen Außerbetriebnahme alter Heizkessel (§ 9 Abs. 1 und 4 EnEV), durch *Abs. 2* die Einhaltung bestimmter Anforderungen an heizungstechnische Anlagen (§§

11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 EnEV) sicher gestellt werden. Der Bezirkskaminkehrermeister, der einen Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften der EnEV im Rahmen der Feuerstättenschau ohne weiteres feststellen kann, muß den/die Verantwortlichen hierüber schriftlich informieren und ihnen eine angemessene Frist zur Nachbesserung setzen; die Fassung des *Satzes 2* orientiert sich an § 13 Abs. 1 Nr. 3 Schornsteinfegergesetz (SchfG). Hierdurch wird die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände ohne ein sofortiges Eingreifen der unteren Bauaufsichtsbehörde ermöglicht. Der Bezirkskaminkehrermeister schaltet die untere Bauaufsichtsbehörde erst dann ein, wenn die Verpflichtungen aus der EnEV auch innerhalb der gesetzten (Nach)Frist nicht erfüllt werden (*Satz 3*). Dieser (zweistufige) Kontrollmechanismus trägt nicht nur dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit Rechnung, sondern führt auch zu einer Entlastung der unteren Bauaufsichtsbehörden. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls welche hoheitlichen Maßnahmen ergriffen werden, verbleibt in jedem Fall bei der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Die Beschränkung der Einschaltung des Bezirkskaminkehrermeisters auf Tätigkeiten im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG ergibt sich zwingend aus der darauf beschränkten Ermächtigung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug des Energieeinsparungsrechts in § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG.

Zu § 4

§ 4 führt die früher in der EnEZustV enthaltene Unternehmererklärung für den Bereich der heizungstechnischen Anlagen, Warmwasseranlagen und Lüftungsanlagen wieder ein. Auf diese Weise soll sicher gestellt werden, daß bei dem Einbau von Anlagen in ein Gebäude die Mindestanforderungen der EnEV beachtet werden. Dabei wird das Eigeninteresse an (auch) insoweit mangelfreien Einrichtungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausführung eingesetzt und auf diese Weise die Ein-

führung aufwändiger und schwerlich praktikabler behördlicher Kontrollen vermieden.

Zu § 5

§ 5 erweitert das Erfordernis der Unternehmererklärung auf Änderungen von Außenbauteilen im Sinn des Anhangs 3 der EnEV. Ebenso wie § 4 soll die Vorschrift die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der EnEV sicher stellen.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 beantwortet die Frage, wer zur Erstellung eines Energiebedarfsausweises oder Wärmebedarfsausweises berechtigt ist. Satz 1 regelt, daß der für das jeweilige Vorhaben bauvorlage- und damit auch für den bautechnischen Nachweis des Wärmeschutzes nachweisberechtigte (§ 68 Abs. 7 Satz 1 BayBO) Entwurfsverfasser auch zur Erstellung des Energiebedarfs- oder des Wärmebedarfsausweises berechtigt ist; dies ist erforderlich, weil diese Nachweise nicht auf der Grundlage des Bauordnungsrechts, sondern der bundesrechtlichen EnEV zu erstellen sind. Durch Satz 2 wird klar gestellt, daß der Entwurfsverfasser auch dann die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erstellung des Ausweises (mit)trägt, wenn er sich der Mithilfe eines geeigneten Sachverständigen nach Art. 57 Abs. 2 BayBO bedient. Dieser Sachverständige unterschreibt verantwortlich für die von ihm erstellte Fachplanung und Berechnung. Der Begriff „Sachverständiger“ im Sinn des Art. 57 Abs. 2 BayBO ist nicht definiert; die Regelung eröffnet somit die Beteiligung aller Fachleute, die die für die jeweilige Fachplanung erforderliche Sachkunde und Erfahrung haben und für die spezielle Aufgabe geeignet sind.

Mit § 6 Abs. 2 erhält die untere Bauaufsichtsbehörde als zuständige Überwachungsbehörde die Befugnis, einen Nachweis der Vollständigkeit

und (inhaltlichen) Richtigkeit des Energiebedarfsausweises oder des Wärmebedarfsausweises in Gestalt der Bescheinigung eines Sachverständigen zu verlangen. Wen die Behörde hierzu verpflichten kann, richtet sich nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen; auch wenn in aller Regel Pflichtiger der Eigentümer sein wird, sind durchaus auch abweichende Fallkonstellationen (zum Beispiel Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter) denkbar.

Voraussetzung für das Verlangen ist, daß im Einzelfall *begründete Zweifel* an der inhaltlichen Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ausweise bestehen. Der Nachweis hierfür kann also nicht regelmäßig und schematisch gefordert werden; vielmehr bedarf es für das Verlangen einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen und von dessen besonderen Umständen getragenen Ermessensentscheidung.

Die Regelung entlastet die Bauaufsichtsbehörde von eigenen Prüfungen. Auch muß nicht sie selbst den Sachverständigen heranziehen; vielmehr weist § 6 auch die Verpflichtung, den Sachverständigen zu beauftragen, dem jeweils Pflichtigen zu. Auch in diesen Fällen steht der Sachverständige in keinem Rechtsverhältnis zur Bauaufsichtsbehörde, sondern nur in einem privatrechtlichen zu seinem Auftraggeber.

Daneben bleibt es der Bauaufsichtsbehörde unbenommen, selbst entsprechende sachliche Prüfungen vorzunehmen oder sich gemäß Art. 60 Abs. 4 BayBO der Mithilfe sachverständiger Personen und Stellen zu bedienen. In diesem Fall bleibt die Behörde gegenüber dem Eigentümer und Dritten für die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung verantwortlich; Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen dem Sachverständigen und dem Rechtsträger der sie beauftragenden Behörde.

Zu § 7

§ 7 eröffnet den Anwendungsbereich der bauproduktenrechtlichen Regelungen der BayBO auch für die *energetische* Bewertung von Bauprodukten aufgrund der EnEV. Die Schaffung dieser Regelung war erforderlich, da auch in Fällen, in denen von bestehenden Regeln der Technik abgewichen werden soll oder aber für bestimmte Produkte energiespezifischer Art solche Regelungen nicht bestehen, ein Nachweis ihrer Leistungsmerkmale erforderlich ist.

Die Regelung beruht auf einem Muster, das der Ausschuß für Bauwesen und Städtebau der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) beschlossen hat und dessen Umsetzung in Landesrecht erforderlich ist, um den zwingend notwendigen bundeseinheitlichen Vollzug des vor allem für innovative Bauprodukte in diesem Bereich bedeutsamen § 15 Abs. 3 EnEV zu gewährleisten.

Zu § 8

Abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung nach § 1 Satz 1 überträgt § 8 Abs. 1 Satz 1 die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 16 Abs. 1 EnEV auf die untere Denkmalschutzbehörde. Auf diese Weise wird die im Rahmen des § 16 Abs. 1 EnEV erforderliche fachliche Bewertung bei Baudenkmalern von der fachlich zuständigen Behörde vorgenommen. Der unteren Denkmalschutzbehörde wird wegen der sachgleichen Betrachtung auch die Beurteilung der Fälle sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz unterhalb der Denkmalschwelle übertragen.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 betreffen die Fälle, in denen ein bauaufsichtliches oder denkmalschutzrechtliches Verfahren für die Baumaßnahme erforderlich ist. Zur Vermeidung von Parallelverfahren und Doppelprüfungen bestimmt *Satz 3*, daß die Entscheidung über die Ausnahme nach § 16 Abs. 1 EnEV durch die bauaufsichtliche Gestattung oder eine Erlaubnis nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ersetzt wird.

Auf diese Weise wird ein Nebeneinander zweier von derselben Behörde zu treffenden und in der Substanz denkmalfachlichen Entscheidungen – der Ausnahme nach § 16 Abs. 1 EnEV und der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis – ausgeschlossen: Ist eine bauaufsichtliche Gestattung – insbesondere eine Baugenehmigung, aber auch eine isolierte Abweichung im Sinn des Art. 70 Abs. 3 BayBO, nicht hingegen (wegen § 1 Satz 2) eine Zustimmung nach Art. 86 BayBO – erforderlich, entfällt nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und werden die Anforderungen des materiellen Denkmalschutzrechts im Baugenehmigungsverfahren geprüft (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSchG); angesichts dieser Zuständigkeitskonzentration bei der Bauaufsichtsbehörde in den Fällen der Konkurrenz von denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis und bauaufsichtlicher Gestattung eine isolierte Ausnahmeentscheidung nach § 16 Abs. 1 EnEV durch die untere Denkmalschutzbehörde bestehen zu lassen, wäre sachlich nicht zu rechtfertigen.

Deshalb sieht *Absatz 1 Satz 2* folgerichtig vor, daß die Anforderungen des § 16 Abs. 1 EnEV in dem jeweils die Ausnahme nach dieser Vorschrift ersetzenden Verfahren zu prüfen sind. Einer solchen ausdrücklichen Zuweisung dieser Prüfung bedarf es hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis und der isolierten Abweichung nach Art. 70 Abs. 3 BayBO; hinsichtlich der bauaufsichtlichen („Voll“-) Genehmigung des Art. 72 BayBO wird dadurch mindestens klar gestellt, daß insoweit der Ausschluß der Prüfung des Wärmeschutzes (Art. 72 Abs. 1 Satz 2 BayBO) nicht eingreift, während diese Rechtsfolge für das verein-

fachte Baugenehmigungsverfahren bereits wegen Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 BayBO gilt.

Absatz 2 setzt für den Nachweis der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 16 Abs. 2 EnEV (auch als Innovationsklausel bezeichnet) listengeführte Sachverständige im Sinn des § 2 Abs. 1 ein. Nur diese sollen aufgrund ihrer einschlägigen Fachkenntnis beurteilen, ob die Ziele der EnEV in gleichem Umfang auch durch andere als in der EnEV vorgesehene Maßnahmen erreicht werden können. Mit der Erteilung der Bescheinigung entfällt – wie nach Art. 69 Abs. 4 Satz 2 BayBO – eine gesonderte behördliche Entscheidung. Das Vorliegen einer solchen Bescheinigung ist auch dann erforderlich, wenn für die Maßnahme ein weiteres Gestattungsverfahren durchzuführen ist.

Zu § 9

Hinsichtlich *Absatz 1* gelten die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 entsprechend. Die Beurteilung, ob durch einen unangemessenen Aufwand eine unbillige Härte im Einzelfall entsteht, kann Sachverständigen anvertraut werden, da es sich hierbei um die Bewertung technischer und kostenbezogener Faktoren handelt. Im Übrigen – nämlich hinsichtlich der Fälle, in denen eine unbillige Härte „...in sonstiger Weise...“ in Betracht kommt, richtet sich die Zuständigkeit nach § 1.

Absatz 2 regelt das Verhältnis einer Befreiung nach § 17 Satz 1 Alternative 2 EnEV zu bauaufsichtlichen Gestattungsverfahren. Die Aufnahme auch der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis ist – anders als in § 8 Abs. 1 Satz 2 – entbehrlich, da die denkmalfachlich relevanten Fälle abschließend von § 16 Abs. 1 EnEV erfaßt werden.

Zu § 10

Der in § 10 geregelte Grundsatz der dynamischen Verweisung befreit weitgehend von dem Erfordernis, bei jeder Änderung in Bezug genom- mener Vorschriften die entsprechenden Verweisungen in der ZVEnEV aus rein formellen Gründen ebenfalls entsprechend zu ändern.

Zu § 11

Absatz 1 regelt das In-Kraft-Treten der ZVEnEV in Übereinstimmung mit dem In-Kraft-Treten der EnEV.

Absatz 2 enthält eine Überleitungsregelung zur Vollzugszuständigkeit: *Satz 1* regelt die Anpassung der ZustWiV an die neue Rechtslage. Der Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung und der Wärmeschutzverord- nung in Bayern ist in den §§ 4 und 6 ZustWiV geregelt. Weil gemäß § 20 Abs. 2 EnEV mit dem In-Kraft-Treten der EnEV am 1. Februar 2002 die Heizungsanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung außer Kraft treten, werden die entsprechenden Zuständigkeitsregelungen der §§ 4 und 6 ZustWiV aufgehoben.

Da jedoch nach der Übergangsregelung des § 19 EnEV die Heizungsan- lagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung für bestimmte Bau- vorhaben auch nach dem In-Kraft-Treten der EnEV weiter anzuwenden sind (Altfallregelung), wurde eine entsprechende Überleitungsregelung in § 11 Abs. 2 Satz 2 ZVEnEV aufgenommen: Die Vollzugszuständig- keit in derartigen Fällen richtet sich nach den schon vor dem In-Kraft- Treten der EnEV dafür geltenden §§ 4 und 6 ZustWiV, die insoweit weiter anzuwenden sind.